Satzung der Gemeinde Tetenhusen über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die gemeindliche Kindertageseinrichtung in Tetenhusen (Kita-Beitragssatzung)

Schriftstück-ID 489324

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tetenhusen vom 25.06.2026 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

Inhalt....2
§ 1 Gegenstand des Kostenbeitrages....3
§ 2 Höhe des Elternbeitrages....3
§ 3 Ermäßigung des Elternbeitrages....4
§ 4 Geschwisterermäßigung....4
§ 5 Verpflegungskostenbeiträge und Auslagenerstattung für Ausflüge....4
§ 6 Beitragspflichtiger....6
§ 7 Zahlung, Fälligkeit, Beitragspflicht....6
§ 8 Datenverarbeitung....6
§ 9 Inkrafttreten....7

§ 1 Gegenstand des Kostenbeitrages

(1) Für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung wird ein Kostenbeitrag u.a. in Form eines Elternbeitrages erhoben. Die Gemeinde Tetenhusen nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf.
Die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen werden durch Zuschüsse des Landes, Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge, Zuschüsse des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, Zuschüsse der Gemeinden und Eigenleistungen des Trägers, aufgebracht.
(2) Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertagesstätten werden Kostenanteile der Eltern/Erziehungsberechtigten erhoben.
(3) Für die Aufnahme und Betreuung von Kindern sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bestehen gesonderte Grundsätze in der KiTa-Benutzungssatzung der Gemeinde.
(4) Die Höhe der Elternbeiträge richten sich nach der Dauer der Betreuung und dem Alter des Kindes.
(5) Die Beiträge steigen linear mit der Betreuungszeit.
(6) Für die Inanspruchnahme einer von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Früh-/Mittags-/Spätbetreuung und/oder die Betreuung in einer weiteren Gruppe am Nachmittag über die reguläre Regelbetreuung (Kernzeit: 07.30-12.30 Uhr) in der Kindertageseinrichtung hinaus, wird von der Gemeinde ein Zuschlag für jede weitere Betreuungsstunde bzw. ein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 2 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Gebühr in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung wird auf folgenden Monatsbeitrag festgesetzt:

bei täglicher Regelbetreuung 07.30-12.30 Uhr	**für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben**	**für ältere Kinder**
bis zu 5,0 Std.	145,00 €	141,50 €

Bei angebotener Früh-/Mittags-/Spätbetreuung und/oder Betreuung in einer Gruppe zusätzlich zur Regelbetreuung ist ein Zuschlag/ein Kostenbeitrag zusätzlich zu zahlen. Diese(r) berechnet sich wie folgt:

bei täglicher Betreuung Zuschlag/Beitrag	**für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben**	**für ältere Kinder**
pro Stunde	29,00 €	28,30 €

Der zu entrichtende Elternbeitrag U3/Ü3 entspricht 5,80/5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

(2) Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichem Betreuungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.

(3) Die gewünschten Benutzungszeiten sind spätestens bei Aufnahme des Kindes mit der Leitung der Kindertagesstätte abzusprechen und in einer Betreuungsregelung festzuhalten. Änderungen hierzu sind schriftlich für die Folgemonate in einer geänderten Regelung, jeweils zu Beginn eines Monats, mit der Kita-Leitung zu vereinbaren, soweit Betreuungszeiten zur Verfügung stehen.

§ 3 Ermäßigung des Elternbeitrages

(1) Familien erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Elternbeitrages, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

(2) Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten.

(3) Der Antrag auf Ermäßigung ist beim zuständigen Sozialzentrum des Kreises Schleswig-Flensburg zu stellen. Die Ermäßigung gilt für den in der Bescheinigung durch das Sozialzentrum ausgestellten Zeitraum, grundsätzlich frühestens ab dem 1. des Monats, in dem die Bescheinigung beim Träger der Kindertagesstätte eingereicht wird.

§ 4 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen gefördert, erhalten diese auf Antrag eine Ermäßigung des Elternbeitrages für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

§ 5 Verpflegungskostenbeiträge und Auslagenerstattung für Ausflüge

(1) Neben den Elternbeiträgen kann der Träger für den Besuch der Kindertageseinrichtung angemessene Verpflegungskostenbeiträge und eine Auslagenerstattung für Ausflüge verlangen. Eine notwendige neue Kalkulation/Festsetzung der angemessenen Verpflegungskostenbeiträge wird jeweils zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres und bei Bedarf nach Beteiligung der/des Elternvertreter/Beirats vom Träger vorgelegt. Bis zur Vorlage einer erneuten Kalkulation/Festsetzung gelten die bisherigen festgesetzten Verpflegungskostenbeiträge des Trägers unverändert.

(2) Kinder, die täglich sechs Stunden oder länger bzw. bis 15.00 Uhr gefördert werden, haben die Möglichkeit bei Bedarf und Anmeldung ein Mittagessen in der Einrichtung einzunehmen. Das Essen wird von einem Caterer geliefert. Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind für die grundsätzliche Teilnahme am Mittagessen anmelden und bei Verhinderung abmelden, sowie die Verhinderungsdauer mitteilen. Dies erfolgt durch Eintragung in eine Liste, den Betreuungsvertrag und/oder elektronische Softwareanwendung in der vom Träger zur Verfügung gestellten Form. Die grundsätzliche Anmeldung zur Mittagsverpflegung gilt bis auf weiteres ab Betreuungsbeginn bis zum Betreuungsende laut Kita-Datenbank. Weitere generelle An-/Abmeldungen sind während des Betreuungszeitraumes möglich. Anmeldungen, auch nach einer Wiederaufnahme einer eingestellten Verpflegung, gelten dann zum 1. des folgenden Monats der Anmeldung bis zum Betreuungsende. Bei vorzeitiger Abmeldung während des Betreuungszeitraumes gilt diese zum Ende des Abmeldemonats, soweit die Abmeldung bis zum vorletzten Kita-Öffnungstag im Monat bei der Kita-Leitung eingegangen ist. Die Gebühren für die monatliche Mittagsverpflegung sind von den Erziehungsberechtigten an die zuständige Verwaltung, möglichst im Bankeinzugsverfahren, zu zahlen.
(3) Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, den monatlichen Essensbeitrag sofort nach Rechnungserhalt bzw. spätestens zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten. Sollte es wiederholt zum Zahlungsverzug kommen, kann das Kind nach schriftlicher Ankündigung vom Mittagessen ausgeschlossen werden.

(4) Sollte ein für das Mittagessen angemeldetes Kind spontan erkranken oder aus einem anderen Grund nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen, erfolgt bei einzelnen Fehltagen und bei bis zu fünf zusammenhängenden sowie gemeldeten Fehlbetreuungstagen keine Erstattung des Verpflegungskostenbeitrages.
Bei zusammenhängenden Fehlbetreuungstagen von mehr als fünf Tagen, kann, auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten, eine anteilige Erstattung der bereits geleisteten monatlichen Kostenbeiträge für die Verpflegung ab dem sechsten Fehltag erfolgen, soweit die Fehltage und die Beendigung vorab von den Erziehungsberechtigten gemeldet wurden.
(5) Zu allen Mahlzeiten in der Kindertageseinrichtung erhalten die Kinder ein energiearmes Getränk auf Kosten des Trägers.

(6) Eine Auslagenerstattung für Ausflüge ist sofort nach dem Ausflug von den Erziehungsberechtigten an die Kindergarten-/Gruppenleitung zu zahlen. Es kann auch vom Träger/Kita-/Gruppenleitung eine Vorauszahlung gefordert werden, dann erfolgt nach dem Ausflug eine Kostenabrechnung mit anschließender Erstattung/Nachforderung an die Erziehungsberechtigten.

(7) Anspruchsberechtigte des Bildungs- und Teilhabepakets können einen gesonderten Antrag beim zuständigen Sozialzentrum stellen, um eine Bildungskarte für die Verpflegung und/oder den Ausflug zu erhalten. Diese Bildungskarte ist in Kopie umgehend in der Kindertageseinrichtung abzugeben, damit eine Abrechnung durch den Träger vorgenommen werden kann. Nachgewiesene Anspruchsberechtigte des Bildungs- und Teilhabepakets zahlen keinen Eigenanteil an den Verpflegungs- und Ausflugskosten.

§ 6 Beitragspflichtiger

Zur Zahlung des Eltern-/Kostenbeitrages ist derjenige/diejenige verpflichtet, der/die den Antrag auf Annahme in die Kindertageseinrichtung gestellt hat bzw. sind die Personensorge-berechtigten verpflichtet, wobei mehrere Verpflichtete gesamtschuldnerisch gemeinsam für die vollen Beiträge haften.

§ 7 Zahlung, Fälligkeit, Beitragspflicht

(1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht die Beitragspflicht. Die Kostenbeiträge für Elternbeiträge und angemeldete Verpflegung sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Der Kostenbeitrag ist für 12 Monate des Jahres fällig, auch für Zeiträume, in denen die Kindertagesstätte geschlossen ist. Sollte sich der Beitrag im Laufe des Monats aufgrund veränderter Betreuungszeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag nacherhoben. Bei geringeren Beiträgen erfolgt eine Verrechnung im Folgemonat.
(2) Wird ein Kind nach dem 1. des Monats aufgenommen, ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos möglichst unter Verwendung des Bankabrufverfahrens.
(3) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.
(4) Die Beitragspflicht besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (z. B. in Krankheitsfällen). *Die Beitragspflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertagesstätte und bei Schließungen aufgrund höherer Gewalt.* Für die ferienbedingte Schließung der Kindertagesstätte (Schließzeiten) entfällt die Beitragspflicht nicht.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Tetenhusen und die zuständige Amtsverwaltung Kropp-Stapelholm darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
(2) Die Gemeinde Tetenhusen sowie die zuständige Verwaltung sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach

dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
(3) Die Gemeinde Tetenhusen sowie die zuständige Verwaltung sind berechtigt, die Daten der Erziehungsberechtigten mit den Daten der Meldebehörden abzugleichen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tetenhusen über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die gemeindliche Kindertageseinrichtung in Tetenhusen vom 09.11.2023 außer Kraft.

Tetenhusen, den 25.06.2026

Gemeinde Tetenhusen L.S.
Der Bürgermeister

(gez. Heiko Lemm)